

das Wort lassen. Über die Rechenungsart der Aeren wird
nur eine ganz kurze Bemerkung folgen. —
Hinsichtlich der wichtigeren Frage betr. meine Stellung
zu den Mf. muß ich nach dem gültig mitgetheilten
Aktenauszug eiräumen, insofern in einem Irrthum
zu sein, als ich, von Anfang an, nicht darauf gedacht
habe, daß im Jahre 1902 meine Thätigkeit für die Mf.
schon allein auf den ersten Band ^{als} eingekränkt
betrachtet worden sei und demnach eine Ermittlung
auch des Gehaltes auf zwei Jahre vorgehen sei. Ich
ging dabei von dem Gedanken aus, daß eine solche
Festlegung des Endtermines für eine Publikation
der Mf. nicht gebräuchlich sei: es hätte der Fall
eintreten können, daß neue Feinde oder Hinweise
andere den Abschluß des Manuskriptes hinauszuge-
zogen hätten. Da dies nicht eingetreten ist, gibt
der Wortlaut jenes Auszugs der Centraldirektion